

Andreas Haaker

Einheitstheorie und Fair Value-Orientierung: Informationsnutzen der full goodwill method nach ED IFRS 3 und mögliche Auswirkungen auf die investororientierte Bilanzanalyse

– Grundgedanken zum bilanzanalytischen Umgang mit den geplanten Regelungen des ED IFRS 3 –

I. Einleitung

Mit der Veröffentlichung eines Entwurfs zur Änderung des IFRS 3 (ED IFRS 3)¹⁾ hat das *International Accounting Standards Board* (IASB) einen weiteren Reformschritt in Richtung Einheitstheorie der Konzernrechnungslegung eingeleitet. Verknüpft mit der einheitstheoretischen Ausrichtung soll nach ED IFRS 3 der Anwendungsbereich der Fair Value-Bewertung ausgeweitet werden²⁾.

Der ED IFRS 3 sieht die Anwendung der sog. *full goodwill method*³⁾ vor. Neben dem auf das Mutterunternehmen entfallenden (anteiligen) Goodwill wird bei dieser Konsolidierungsmethode bei Beteiligungsquoten von unter 100% auch ein den Minderheitengeschaftern zurechenbarer Anteil am Goodwill bilanziell erfasst. Folglich kommt (idealtypisch) der „volle“ Goodwill eines erworbenen Tochterunternehmens zum Ansatz⁴⁾. Bemessen werden soll der „volle“ Goodwill anhand des *fair value* des erworbenen Tochterunternehmens als Ganzes (i.S. einer fiktiven 100%-Beteiligung) abzüglich des zum *fair value* bewerteten Nettovermögens⁵⁾.

Damit ergeben sich grundlegende Veränderungen für das „Entscheidungsmodell Konzernrechnungslegung“, die im Hinblick auf eine investororientierte Bilanzanalyse nicht folgenlos bleiben dürften⁶⁾. Die fair value-orientierte Neuausrichtung legt zum einen eine Verlagerung des Analyseziels weg von einer „ertragslagenorientierten“ hin zu einer „vermögensorientierten“ Aufbereitung der Abschlussdaten nahe⁷⁾. Zum anderen richtet sich eine einheitstheoretisch geprägte Konzernrechnungslegung an die Gruppe der Mehr- und Minderheitengeschafter als (quasi) gleichberechtigte Anteilseigner, was eine entsprechende Adressatenkonkretisierung impliziert.

Im Folgenden werden mögliche Auswirkungen des angedeuteten „Modellwechsels“ auf die investororientierte Bilanzanalyse untersucht. Zunächst werden als Grundlage der Untersuchung die einheitstheoretische Ausrichtung, die Fair Value-Orientierung sowie der Informationsnutzen der geplanten Neuregelungen näher beleuchtet.

Ziel des Beitrags ist es nicht, ein für einen nach der *full goodwill method* konsolidierten Abschluss geeignetes Analyseverfahren darzustellen. Es sollen hierzu lediglich einige Grundgedanken dargelegt werden.

II. Konzerntheorien und full goodwill method

1. Interessen- und Einheitstheorie

Als Theorien zur Gestaltung des Konzernabschlusses werden die Interessen- und die Einheitstheorie unterschieden⁸⁾:

Interesstheorie:

- Gestaltung des Konzernabschlusses aus dem Blickwinkel der Anteilseigner des Mutterunternehmens,
- Minderheitengeschafter stellen quasi Fremdkapitalgeber dar.

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Verfasser gibt seine persönliche Meinung wieder.

1) Vgl. *Exposure Draft of Proposed Amendments to IFRS 3 Business Combinations*.

2) Vgl. Hayn, *BFuP* 2005 S. 424; Hayn, *Accounting* 11/2005 S. 3.

3) Vgl. Pellens/Basche/Sellhorn, *KoR* 2003 S. 1 ff.

4) Vgl. Busse von Colbe/Falkenhahn, in: *FS Graßhoff*, 2005, S. 12 f.

5) Vgl. ED IFRS 3.49.

6) Vgl. Haaker, *PIR* 2006 S. 27.

7) Vgl. hierzu auch Küting/Wohlgemuth, *DStR Beihefter zu Heft 48/2004* S. 10.

8) Vgl. z.B. Pellens/Fülbier/Gassen, *Internationale Rechnungslegung*, 5. Aufl. 2004, S. 638.

Einheitstheorie:

- Gestaltung des Konzernabschlusses aus dem Blickwinkel aller Anteilseigner der Konzernunternehmen,
- Minderheitengeschafter stellen quasi den Mehrheitengeschaftern gleichgestellte Eigenkapitalgeber der wirtschaftlichen Einheit Konzern dar.

Ein Unterschied liegt demnach in der Charakterisierung der Minderheitenanteile⁹⁾. Diese sind je nach zugrunde liegender Konzerntheorie eher dem Fremdkapital (Interesstheorie) oder eher dem Eigenkapital (Einheitstheorie) zuzuordnen¹⁰⁾.

Nach der Einheitstheorie sollen außerdem das Vermögen und die Schulden in voller Höhe (d.h. inklusive rechnerischer Minderheitenanteile) ausgewiesen werden¹¹⁾, was mit einem entsprechend hohen Minderheiten(eigen)kapitalanteil einhergeht. Dagegen sollen nach der Interesstheorie die rechnerischen Anteile der Minderheiten an den Vermögenswerten und Schulden (je nach Auslegung mehr oder weniger) bilanziell unberücksichtigt bleiben¹²⁾. Die Konzerntheorien spiegeln sich folglich im Ausmaß der auf die Minderheiten entfallenden bilanziell erfassten Anteile an den Vermögenswerten und Schulden als Ein- und Auszahlungspotenziale¹³⁾ (kurz: Potenziale) wider. Demgemäß lassen sich die unterschiedlichen Konsolidierungsmethoden entsprechend der Aufdeckung der auf die Minderheiten entfallenden Potenziale der Tendenz nach den Theorien zuordnen (vgl. Abb. 1)¹⁴⁾.

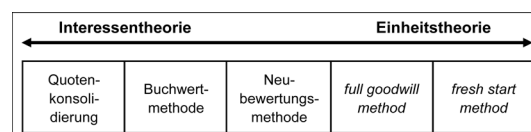


Abb. 1: Konzerntheorien und Konsolidierungsmethoden (in Anlehnung an: Pellens/Basche/Sellhorn, KoR 2003 S. 1)

- Im Rahmen der rein interessentheoretisch geprägten *Quotenkonsolidierung* werden die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens nur gemäß der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens in den Konzernabschluss übernommen und somit kein Minderheitenkapital ausgewiesen¹⁵⁾.
- Nach der *Buchwertmethode* werden alle (ansatzfähigen) Vermögenswerte und Schulden mit ihren Buchwerten übernommen. Die stillen Reserven und Lasten werden entsprechend der Anteilsquote des Mutterunternehmens aufgedeckt. Der Minderheitenanteil partizipiert nicht an dieser beteiligungsproportionalen Neubewertung und entspricht dem anteiligen Buchwert des Nettovermögens¹⁶⁾.
- Anders als bei der Buchwertmethode werden bei der *Neubewertungsmethode* die Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens einheitlich zum *fair value* bewertet. Entsprechend erhöht (vermindert) sich das Minderheitenkapital um die anteiligen stillen Reserven (Lasten). Der Ausweis eines Goodwill bleibt aber auf den „bezahlten“ Mehrheitenanteil beschränkt¹⁷⁾.

- Bei der *full goodwill method* wird auch der Goodwill als „normaler“ Vermögenswert¹⁸⁾ in konsistenter Weise zum *fair value* bewertet¹⁹⁾. Verglichen mit der Neubewertungsmethode erhöht sich das Minderheitenkapital um den Betrag des bilanzierten anteiligen Minderheiten-Goodwill²⁰⁾.
- Die sog. *fresh start method*²¹⁾ geht noch einen Schritt weiter und differenziert bei der Konsolidierung nicht zwischen Mutter- und Tochterunternehmen. Bei beiden Unternehmen findet quasi die *full goodwill method* Anwendung²²⁾. Die *fresh start method* stellt somit die eigentliche *full goodwill method* dar²³⁾.

Eine eindeutige Ableitung der einzelnen Konsolidierungsmethoden aus den Konzerntheorien ist allerdings nicht möglich²⁴⁾. Es bedarf hierfür zumindest einer Bezugnahme auf den Rechnungszweck.

2. Konzerntheorien und Informationszweck

Die Konzerntheorien sind – wenn sie nicht nur zweckfremde Leerformeln darstellen sollen – mit dem Rechnungslegungszweck zu verknüpfen. Der primäre Zweck eines IFRS-Abschlusses besteht aufgrund der faktischen Shareholder-Orientierung in der Vermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen für aktuelle und potenzielle Investoren (Informationszweck)²⁵⁾. Informatorisch unterstützt werden sollen in erster Linie Investitionsentscheidungen über das Kaufen, Halten und Verkaufen von Anteilen am berichtenden Unternehmen²⁶⁾. Da die Konzernrechnungslegung nach IFRS auf die Informationsinteressen der Investoren als (Haupt-)Adressaten auszurichten ist, muss diese Gruppe zunächst so weit wie möglich inhaltlich konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang können die Konzerntheorien als „Theorien“ der Adressatenkonkretisierung²⁷⁾ verstanden werden.

Aus interessentheoretischer Sicht kann der Konzernabschluss als erweiterter (Einzel-)Ab-

9) Vgl. Hendl/Zülch, WPg 2005 S. 1155 f.
 10) Vgl. Lutter/Rimmelspacher, DB 1992 S. 485 f.
 11) Vgl. Busse von Colbe/Falkenhahn, a.a.O. (Fn. 4), S. 4.
 12) Vgl. m.w.N. Küting/Gattung, ZVglRWiss 2003 S. 505 ff.; Hendl/Zülch, WPg 2005 S. 1158 ff.
 13) Vgl. Ordelheide, in: FS Seicht, 1999, S. 510; Haaker, KoR 2005 S. 8.
 14) Vgl. Pellens/Basche/Sellhorn, KoR 2003 S. 1.
 15) Vgl. Coenenberg, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 20. Aufl. 2005, S. 663 f.
 16) Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, a.a.O. (Fn. 8), S. 641.
 17) Vgl. Haaker, PiR 2006 S. 24.
 18) Vgl. hierzu kritisch Stibi, BB-Special 10/2005 S. 1.
 19) Vgl. Busse von Colbe/Falkenhahn, a.a.O. (Fn. 4), S. 12.
 20) Vgl. Haaker, PiR 2006 S. 24.
 21) Vgl. Pellens/Sellhorn, BB 1999 S. 2125 ff.
 22) Sie kann damit als konsequenteste Umsetzung der Einheitstheorie aufgefasst werden. Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, a.a.O. (Fn. 8), S. 647.
 23) Es sind auch Zwischenformen denkbar, bei denen bestimmte Potenziale des Mutter- und ggf. auch des Tochterunternehmens unberücksichtigt bleiben. Werden alle Potenziale (inkl. eines auf das Mutterunternehmen entfallenden originären Goodwill) im Rahmen der Konsolidierung aufgedeckt, kann von einer „idealtypischen“ fresh start method gesprochen werden.
 24) Vgl. Abschn. II. 3.
 25) Vgl. F. 12 i.V.m. F. 9 f.; Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung nach Internationalen Standards, 2003, Abschn. 1, Rn. 39.
 26) Vgl. Kubin, in: FS Coenenberg, 1998, S. 533.
 27) Vgl. grundlegend Moxter, in: FS Leffson, 1976, S. 94 f.

schluss des Mutterunternehmens interpretiert werden. Somit stehen die Anteilseigner des Mutterunternehmens sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss im Vordergrund. Demgegenüber ergibt sich aus einheitstheoretischer Sicht ein unterschiedlicher Adressatenkreis von Einzel- und Konzernabschluss²⁸⁾, da der Konzern als eigenständige rechnungslegende Einheit aufgefasst wird²⁹⁾.

Die Konzerntheorien führen folglich zur Konkretisierung der (faktischen) Hauptadressaten:

- Eine der Interessentheorie folgende Konzernrechnungslegung ist auf die Informationsbedürfnisse der Mehrheitsgesellschafter auszurichten³⁰⁾.
- Eine der Einheitstheorie folgende Konzernrechnungslegung ist gleichermaßen sowohl auf die Informationsbedürfnisse der Mehrheiten- als auch auf die Informationsbedürfnisse der Minderheitsgesellschafter auszurichten³¹⁾.

Aus der Perspektive der jeweiligen Adressatengruppen ist der Nutzen der Konsolidierungsmethoden für ihre Anlageentscheidungen und somit die Zuordnung der Konsolidierungsmethoden zu den Konzerntheorien zu würdigen.

3. Konzerntheorien und Konsolidierungsmethode

Die Konzerntheorien werden nach gängiger Auffassung mit bestimmten Konsolidierungsmethoden in Verbindung gebracht (vgl. Abb. 1 auf S. 452)³²⁾. Damit wird gewissermaßen unterstellt, dass die (vermeintlichen) Informationsbedürfnisse eines interessentheoretisch typisierten Investors eine andere Konsolidierungsmethode erfordern als die eines einheitstheoretisch typisierten Investors.

Die Zuordnung der Konsolidierungsmethoden zu den Konzerntheorien und damit zu den jeweiligen Informationsinteressen ist jedoch keinesfalls zweifelsfrei möglich. Zwar leuchtet es ein, dass die Gruppe der Mehr- und Minderheitsgesellschafter als Ganzheit (Einheitstheorie) an einem „vollen“ Potenzialausweis interessiert sein sollte. Warum dieses nicht für die Gruppe der Mehrheitsgesellschafter allein (Interessentheorie) gleichermaßen gelten soll, bleibt indes unklar. Schließlich generieren alle Potenziale im Verbund den auf Mehr- und Minderheitsgesellschafter entfallenden ökonomischen Nutzen.

Erklärungsbedürftig erscheint z.B., warum die Informationsbedürfnisse der Gesellschafter des Mutterunternehmens entsprechend der Interessentheorie durch die Buchwertmethode und somit durch den Ausweis von „verstümmelten“ *fair values* (Buchwerte +/- anteilige stille Reserven und Lasten) besser befriedigt werden sollten als durch die Neubewertungsmethode. Der Informationsnutzen derart verzerrter Werte dürfte begrenzt sein³³⁾.

Interessentheoretisch begründen ließe sich freilich eine Quotenkonsolidierung mit Ausweis des Mehrheiten-Goodwill. So könnten die Mehrheitsgesellschafter den Wert ihrer anteiligen *Cash-flow*-Potenziale (idealtypisch) direkt aus der

Konzernbilanz ablesen. Allerdings lassen sich (mindestens) gleichwertige Informationen allein durch den separaten Ausweis der Minderheitenanteile bei insgesamt „vollem“ Potenzialausweis vermitteln³⁴⁾. Davon abgesehen dürfte auch der „volle“ Ausweis der Minderheiten-Potenziale für die Mehrheitsgesellschafter von Nutzen sein³⁵⁾. Nur so können sie anhand der Konzernbilanz erfahren, wie viel jeder Teilgruppe erwartungsgemäß aus dem Investitionsobjekt „Konzern“ zufließen wird.

Mit der Anwendung der *full goodwill method* bei separatem Ausweis von Mehr- und Minderheitenkapital geht sowohl aus der interessens- als auch aus der einheitstheoretischen Perspektive eine Erhöhung der Entscheidungsrelevanz einher.

Gegen eine quotale Konsolidierung sprechen nicht zuletzt die tatsächlichen Verhältnisse. Zwischen den Anteilseignern des Mutterunternehmens und den Potenzialen des Tochterunternehmens steht als „Bindeglied“ das Mutterunternehmen. Daher müsste nach der Interessentheorie ebenso wie nach der Einheitstheorie die gesamte unter dem Regime des Mutterunternehmens stehende Vermögen berücksichtigt werden. Ansonsten würde den tatsächlichen Beherrschungsverhältnissen widersprochen werden³⁶⁾. Unter der Kontrolle des Mutterunternehmens können natürlich keine Bruchteile von in den Geschäftsbetrieb eingebetteten Vermögenswerten stehen³⁷⁾. Entweder kontrolliert das Mutterunternehmen den „vollen“ Vermögenswert, oder es kontrolliert ihn nicht. Führt man diesen Gedanken zum „Mengengerüst“ konsequent bis zum „Bewertungsmaßstab“ fort, erkennt man, dass sich eine so verstandene interessentheoretische Sichtweise eher in der Neubewertungs- als in der Buchwertmethode konkretisiert. Es werden hierbei schließlich alle im Einflussbereich des Mutterunternehmens stehenden Vermögenswerte mit ihrem *fair value* angesetzt.

Eine „volle“ Potenzialberücksichtigung dürfte den Informationsbedürfnissen der Mehrheitsgesellschafter entgegenkommen, da die Vermögenswerte als *Cash-flow*-Potenziale schließlich im Verbund den auf die Mehrheiten entfal-

28) Vgl. Schmidt, in: FS Siegel, 2005, S. 166.

29) Vgl. Wagenhofer, in: Bitz/Domsch/Ewert/Wagner (Hrsg.), Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 1, 5. Aufl. 2005, S. 511.

30) Vgl. Coenenberg, a.a.O. (Fn. 15), S. 649.

31) Zu möglichen Interessenkonflikten vgl. Schmidt, a.a.O. (Fn. 28), S. 169.

32) Vgl. hierzu kritisch Pawelzik, WPg 2004 S. 682.

33) Vgl. Mujkanovic, WPg 2000 S. 644.

34) Vgl. Pawelzik, WPg 2004 S. 678.

35) A.A. wohl Pawelzik, WPg 2004 S. 684; Pellens/Crasselt/Ruhwedel, FAZ v. 26. 9. 2005 S. 24. Die Vorziehungswürdigkeit kann mit einem heuristisch ausgelegten Feinheitstheorem (die Kosten können als gering angenommen werden) begründet werden. Vgl. hierzu auch Hitz, Rechnungslegung zum fair value, 2005, S. 244. Zum Feinheitstheorem vgl. Wagenhofer/Ewert, Externe Unternehmensrechnung, 2003, S. 70 ff.

36) Vgl. Pawelzik, WPg 2004 S. 677; Schmidt, a.a.O. (Fn. 28), S. 163.

37) Vgl. Wentland, Die Konzernbilanz als Bilanz der wirtschaftlichen Einheit Konzern im Vergleich zur Aktienrechtlichen Konzernbilanz, Diss. Göttingen, 1978, S. 47 f.

lenden wirtschaftlichen Nutzen generieren. Fraglich ist letztendlich sogar, ob nicht auch die *full goodwill method* mit einer interessentheoretischen Sichtweise im Einklang steht³⁸⁾.

Der Minderheitenanteil am Goodwill repräsentiert die den Minderheiten erwartungsgemäß zu gute kommenden Synergiepotenziale³⁹⁾. Er entspricht den im Tochterunternehmen als realisierbar angenommenen Synergieeffekten und ist daher untrennbar mit der vom Mutterunternehmen kontrollierten Vermögensmasse verbunden⁴⁰⁾. Der Goodwill stellt folglich als „Ganzes“ (d.h. inklusive Minderheitenanteil) einen unter der Herrschaft des Mutterunternehmens stehenden Vermögenswert dar⁴¹⁾. Die im Minderheiten-Goodwill verkörperten Potenziale können nicht zuletzt durch (rechtliche) Gestaltungen des herrschenden Mutterunternehmens zwischen den einzelnen Konzerneinheiten verschoben werden⁴²⁾. Sie weisen insofern auch für die Mehrheitengesellschafter einen (latenten) Wert auf.

Folgt man den obigen Ausführungen, erscheint es zumindest nicht zwingend, die *full goodwill method* als alleinigen Ausfluss der Einheitstheorie zu betrachten. Der Interessentheorie widerspricht diese Methode nicht⁴³⁾.

Wegen der Klassifikation des Minderheitenkapitals als Eigenkapital kann die mit dem ED IFRS 3 geplante *full goodwill method* gleichwohl der Tendenz nach als ein Schritt in Richtung Einheitstheorie aufgefasst werden. Allerdings ist die Charakterisierung der Minderheiten als Quasi-Fremdkapitalgeber kein zwingendes Merkmal der Interessentheorie⁴⁴⁾. Sie können interessentheoretisch begründet ebenso als eine andere Art von Eigenkapitalgebern⁴⁵⁾ verstanden werden⁴⁶⁾.

Da mit ED IFRS 3 eine – wenn auch nicht zwingend exklusive – Hinwendung zur Einheitstheorie angenommen werden kann, wird im Folgenden dennoch von einer einheitstheoretischen Ausrichtung ausgegangen. Die Gruppe der Mehr- und Minderheitengesellschafter als Einheit wird entsprechend als (Haupt-)Adressat angenommen, dem durch einen IFRS-Konzernabschluss entscheidungsrelevante Informationen zu vermitteln sind.

Um das Kriterium der Entscheidungsrelevanz zu präzisieren, bietet sich ein Blick auf die Fair Value-Bewertung als zweites konstitutives Merkmal des ED IFRS 3 und ihre Intention an.

Neben der „einheitstheoretischen“ Ausrichtung stellen die geplanten Änderungen einen weiteren Schritt in Richtung (full) Fair Value-Bilanzierung dar.

III. Fair Value-Orientierung und *full goodwill method*

Neben der Hinwendung zur Einheitstheorie stellen die geplanten Änderungen einen weiteren Schritt in Richtung (full) Fair Value-Bilanzierung dar⁴⁷⁾. Insgesamt scheint die Fair Value-Orientierung die eigentliche Triebkraft der einheitstheoretischen Ausrichtung zu sein⁴⁸⁾.

Zweck einer Fair Value-Bilanzierung ist die Annäherung des Buchwerts des Reinvermögens an

den Unternehmenswert⁴⁹⁾. Der Gewinn soll somit gemäß *asset/liability approach* approximativ dessen Veränderung widerspiegeln⁵⁰⁾. Im Hinblick auf diese Intention kann unter einer Fair Value-Orientierung eine Verbreiterung der auszuweisenden Potenziale verstanden werden. Die Zwecksetzung der Fair Value-Bilanzierung ist mit der einheitstheoretischen Ausrichtung konsistent, die ebenfalls eine Ausweitung der bilanzierten Potenziale zur Folge hat.

Der Annäherung des buchwertigen Eigenkapitals an den Unternehmenswert sind im Rahmen einer Einzelbewertung freilich Grenzen gesetzt, solange nicht auch der gesamte originäre Goodwill bilanziell erfasst wird⁵¹⁾. Einen alternativen Relevanzmaßstab stellt eine prognosefähige Gewinngröße dar.

Einhergehend mit einer fair value-orientierten Ausrichtung wird der Gewinn volatiler und die Ermittlung eines prognosefähigen Gewinns ein wenig sachdienlicher Maßstab für die Entscheidungsrelevanz⁵²⁾. Bei allen damit verbundenen Problemen erscheint daher der umfassende bilanzielle Ausweis der Ein- und Auszahlungspotenziale mit ihren Ertragswertbeiträgen als Relevanzkriterium⁵³⁾ am zweckmäßigsten.

Demzufolge wäre der Informationsnutzen der *full goodwill method* primär anhand der Erfüllung des hinter dem Grundgedanken der Fair Value-Bilanzierung stehenden Versuchs einer Annäherung des Buchwerts des Eigenkapitals an den Unternehmenswert zu beurteilen. Zumindest aus einheitstheoretischer Sicht kann sich dieser Maßstab für die Entscheidungsrelevanz nicht auf das Mehrheiteneigenkapital beschränken. Ein der „fair value-orientierten Einheitstheorie“⁵⁴⁾ folgender Relevanzmaßstab kann nur die Approximation des Gesamtkonzernwerts durch das auf die Mehr- und Minderheiten entfallende Eigenkapital als Ganzes sein. Ein so verstandener Relevanzmaßstab wird im Folgenden zugrunde gelegt.

38) Vgl. Pawelzik, WPg 2004 S. 694.

39) Vgl. Haaker, PIR 2006 S. 27.

40) Vgl. hierzu auch Busse von Colbe/Falkenhahn, a.a.O. (Fn. 4), S. 23.

41) Vgl. ED IFRS 3.BC136 ff.

42) Vgl. Pellens/Neuhaus/Nölte, in: FS Graßhoff, 2005 S. 45 f.

43) Daraus könnte man schlussfolgern: „Die Zuordnung von Wertkategorien bei Minderheitenanteilen zu Konzernrechnungslegungskonzepten ist unergiebig und sollte daher aufgegeben werden“; Pawelzik, WPg 2004 S. 682.

44) Vgl. Hinz, BFuP 2004 S. 289.

45) Beispielsweise ist ihr Entscheidungsrahmen enger. Vgl. Moxter, Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung, 2003, S. 223.

46) Vgl. hierzu auch Wentland, a.a.O. (Fn. 37), S. 42.

47) Vgl. Küting/Wirth, BB-Special 10/2005 S. 8 f.

48) Vgl. Schmidt, a.a.O. (Fn. 28), S. 180; Wagenhofer, a.a.O. (Fn. 29), S. 517.

49) Vgl. Vater, UM 2003 S. 142; Hommel, in: Bieg/Heyd (Hrsg.), Fair Value, 2005, S. 290; Barth/Landmann, Accounting Horizon 1995 S. 98.

50) Hier kann eine Nähe zum Konzept des ökonomischen Gewinns gesehen werden. Vgl. Hitz, WPg 2005 S. 1023 f.

51) Vgl. Moxter, in: FS Röhrich, 2005, S. 1012. Durch den *impairment only approach* kann es aber zur Aktivierung originärer Goodwill-Komponenten kommen. Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 428.

52) Vgl. hierzu etwa Vater, UM 2003 S. 142; zum prognosefähigen Gewinn vgl. Streim/Esser, StuB 2003 S. 939.

53) Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 8. Damit wird der Intention der Fair Value-Bilanzierung gefolgt.

54) Hayn, BFuP 2005 S. 436.

fair value (Gesamt-)Konzern	fair value Mutterunternehmen (MU)		fair value Tochterunternehmen (TU)		fair value Konzern		Goodwill MU (fair value)	Eigenkapital		
	Vermögen MU (Buchwert)	Eigenkapital	Vermögen MU (Buchwert)	Eigenkapital	Vermögen MU (Buchwert)	Eigenkapital			Vermögen MU (fair value)	Schulden MU (fair value)
		Schulden MU (Buchwert)		Schulden MU (Buchwert)		Schulden MU (Buchwert)				
	Vermögen TU (fair value)	Schulden TU (fair value)	Vermögen TU (fair value)	Schulden TU (fair value)	Vermögen TU (fair value)	Schulden TU (fair value)			Vermögen TU (fair value)	Schulden TU (fair value)
	derivativer Goodwill	Mehrheiten- Goodwill	Eigenkapital	Mehrheiten- Goodwill (fair value)	Eigenkapital	Mehrheiten- Goodwill (fair value)	Eigenkapital			
		Minderheiten- Goodwill		Minderheiten- Goodwill (fair value)		Minderheiten- Goodwill (fair value)				
	Anschaffungs- nebenkosten		erfolgsneutraler Abstockungs- betrag							
	Neubewertungsmethode nach IFRS 3 <i>stark beschränkte „halbe“ Informationen</i>	full goodwill method nach ED IFRS 3 <i>beschränkte „halbe“ Informationen</i>	idealtypische full goodwill method <i>„halbe“ Informationen</i>	idealtypische fresh start method <i>„volle“ Informationen</i>						

Abb. 2: Zweckadäquanz der Konsolidierungsmethoden

IV. Informationsnutzen der full goodwill method nach ED IFRS 3

Die Anforderung an eine informative Konzernrechnungslegung aus der Sicht einer „fair value-orientierten Einheitstheorie“ müsste lauten: Das Konzerneigenkapital (inkl. Minderheitenkapital) soll dem Wert des Konzerns als Ganzes angenähert („Wertpotenzial“) und die konzernbezogene Marktwert-Buchwert-Lücke minimiert werden⁵⁵⁾.

Diesbezüglich sind die Möglichkeiten der *full goodwill method* jedoch begrenzt⁵⁶⁾. Wie bei der Neubewertungsmethode werden nach der *full goodwill method* stille Reserven und Lasten ausschließlich beim erworbenen Tochterunternehmen aufgedeckt und der „bezahlte“ Mehrheiten-Goodwill bilanziert. Ergänzend wird zwar ein auf die Minderheiten entfallender Goodwill aktiviert. Bezüglich des Mutterunternehmens werden aber die Buchwerte beibehalten und ein vorhandener originärer Goodwill bleibt außer Ansatz. Somit wird methodisch bedingt bestenfalls „halb“ informiert⁵⁷⁾. Schon deshalb schlägt die Annäherung des Konzerneigenkapitals an „den“ Konzernwert fehl.

Eine abgeschwächte Forderung wäre zumindest die Annäherung der in der Konzernbilanz abzubildenden Werte des Tochterunternehmens an dessen Erfolgswert. Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung übernimmt die Konzernbilanz aber allenfalls zufällig den Unternehmenswert des Tochterunternehmens. Es erfolgt möglicherweise eine Annäherung der konsolidierten Potenziale an den *fair value* des Tochterunternehmens. Der *fair value* entspricht seiner Konzeption nach allerdings keinem (subjektiven) Unter-

nehmenswert⁵⁸⁾. Er berücksichtigt keine individuellen Synergiepotenziale. Damit besteht auch bezogen auf das Tochterunternehmen immer eine Marktwert-Buchwert-Lücke in Höhe der Differenz zwischen dem *fair value* und dem „tatsächlichen“ Wert des Tochterunternehmens.

Selbst „der“ *fair value* des Tochterunternehmens dürfte zumeist nicht (als Summe der konsolidierten Potenziale) Einzug in die Konzernbilanz erhalten. Für den Mehrheitenanteil am Goodwill besteht eine „faktische Anschaffungskostenrestriktion“⁵⁹⁾, die eine (erfolgsneutrale) Abstockung des Mehrheiten-Goodwill bewirkt, sofern die erbrachte Gegenleistung unter dem *fair value* liegt⁶⁰⁾. Anschaffungsnebenkosten gelten hierbei nicht als Bestandteil der erbrachten Gegenleistung⁶¹⁾. Somit wird letzten Endes nur ein „bezahlter“ Mehrheitenanteil am Goodwill bilanziert⁶²⁾ (vgl. Abb. 2). Es besteht zumindest bei (ökonomisch gebotenen) Kaufpreisen unter-

55) *Ordelheide bezeichnet diese Möglichkeit einer Annäherung als Wertpotenzial. Vgl. Ordelheide, a.a.O. (Fn. 13), S. 510. Das Wertpotenzial lässt sich vereinfacht anhand der Marktwert-Buchwert-Lücke messen. Vgl. Lorson, Auswirkungen von Shareholder-Value-Konzepten auf die Bewertung und Steuerung ganzer Unternehmen, 2004, S. 409.*

56) *Vgl. im Folgenden Haaker, PiR 2006 S. 27.*

57) *Vgl. Siegel, in: FS Scherrer, 2004, S. 320; Peffekoven, WPG 2001 S. 202.*

58) *Vgl. IASB, Measurement Bases for Financial Accounting – Measurement on Initial Recognition, Discussion Paper November 2005, Rn. 97 ff.*

59) *Haaker, PiR 2006 S. 27.*

60) *Vgl. ED IFRS 3.61; Pellens/Sellhorn/Amshoff, DB 2005 S. 1750.*

61) *Vgl. ED IFRS 3.27.*

62) *Der derivative Mehrheiten-Goodwill stellt ein Verhandlungsergebnis dar. Vgl. Haaker, PiR 2006 S. 25.*

halb des Käufergrenzpreises immer eine entsprechende Marktwert-Buchwert-Lücke.

Immerhin findet der Minderheiten-Goodwill bilanziell Berücksichtigung. Hinter diesem Posten verbergen sich die den Minderheiten zugute kommenden erwarteten Synergieeffekte. Es werden insofern mehr entscheidungsrelevante Potenziale ausgewiesen⁶³⁾, und die Lücke zwischen Buch- und Konzernwert wird „etwas“ geschlossen. Allerdings wird der Minderheiten-Goodwill oftmals unter Inkaufnahme von gewissen Verzerrungen ermittelt⁶⁴⁾.

In Abb. 2 wird die *full goodwill method* nach ED IFRS 3 der Neubewertungsmethode nach IFRS 3, der „idealtypischen“ *fresh start method* sowie der „idealtypischen“ *full goodwill method* im Hinblick auf den Informationszweck gegenübergestellt⁶⁵⁾. Die *full goodwill method* nach ED IFRS 3 liefert verglichen mit anderen Möglichkeiten der Erstkonsolidierung sozusagen „nur“ bzw. „immerhin“ beschränkte „halbe“ Informationen.

Gegenüber der *fresh start method* ist die Buchwertfortführung beim Mutterunternehmen zu bemängeln. Die *full goodwill method* nach ED IFRS 3 bleibt aufgrund der „faktischen Anschaffungskostenrestriktion“ bzgl. der Entscheidungsrelevanz sogar hinter einer „idealtypischen“ Umsetzung der *full goodwill method* zurück.

Bezogen auf den Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ist aber aufgrund des größeren Wertpotenzials der *full goodwill method* nach ED IFRS 3 verglichen mit den geltenden Regelungen (Neubewertungsmethode) im Ganzen von einer höheren Entscheidungsrelevanz auszugehen. Allerdings verbleibt mitunter eine nicht unbeachtliche Marktwert-Buchwert-Lücke (vgl. Abb. 2 auf S. 455).

Dieser (vorsichtige) Positivbefund im Hinblick auf die Entscheidungsrelevanz ist für die Folgeperioden weiter zu relativieren. Der Goodwill darf in den Folgeperioden nicht zugeschrieben werden. Ein eventueller Informationsvorteil ist daher auf den Zeitpunkt der Erstkonsolidierung begrenzt⁶⁶⁾. Infolgedessen geht der Informationsvorteil im Zeitablauf verloren⁶⁷⁾. Dies gilt (wenn auch in abgeschwächter Weise) trotz Anwendung des sog. *impairment only approach*⁶⁸⁾.

Auf die mangelnde Verlässlichkeit und die steigende Komplexität der geplanten Neuregelungen sei an dieser Stelle nur am Rande hingewiesen⁶⁹⁾.

Kann der Konzernabschluss seiner Informationsaufgabe nicht gerecht werden (Marktwert-Buchwert-Lücke), muss im Rahmen einer investororientierten Bilanzanalyse versucht werden, die Defizite durch bestimmte Aufbereitungen auszugleichen⁷⁰⁾.

V. Mögliche Auswirkungen der *full goodwill method* nach ED IFRS 3 auf die investororientierte Bilanzanalyse

Zur Fundierung von Buy-Hold-Sell-Entscheidungen bleibt – wie gezeigt – trotz des mit ED IFRS 3

verbundenen höheren Wertpotenzials eine Bilanzanalyse unentbehrlich. Die mit den Regelungen des ED IFRS 3 einhergehenden grundlegenden Änderungen in Richtung Einheitstheorie und der damit verknüpften Fair Value-Orientierung wirken sich hierbei auf das Analysepotenzial aus und könnten demzufolge auch das Analyseziel verlagern⁷¹⁾.

Typischerweise ist im Rahmen von Anlageentscheidungen dem Wert der Anteile dessen Marktpreis gegenüberzustellen⁷²⁾. Folglich hat die investororientierte Bilanzanalyse der Ermittlung eines Anteilswerts (Unternehmenswert pro Anteil) zu dienen. Hierbei kann sich das verwendete Bewertungskalkül entweder auf die GuV oder auf die Bilanz beziehen⁷³⁾. Normalerweise steht bei Analysen die GuV im Vordergrund.

Analysen der GuV bezüglich des Werts eines Unternehmens können (implizit) von den Kalkülen⁷⁴⁾

$$\frac{\text{nachhaltiger Gewinn}}{\text{Kalkulationszinssatz}} \approx \text{Unternehmenswert}$$

bzw.

$$\frac{\text{nachhaltiger risikoadjustierter Gewinn}}{\text{risikoloser Zinssatz}} \approx \text{Unternehmenswert}$$

ausgehen⁷⁵⁾. Nunmehr erscheint allerdings ein „Modellwechsel“ hin zu einer bilanzorientierten Aufbereitung diskutabel. Schließlich wird bei Umsetzung der in ED IFRS 3 geplanten Regelungen ein kaum mehr als prognosefähig anzunehmender Gewinn ermittelt, was eine entsprechende Aufbereitung erschwert.

63) Vgl. Esser, *Goodwillbilanzierung nach SFAS 141/142*, 2005, S. 162; Hendler, *Abbildung des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen nach der Interessentheorie und der Einheitstheorie*, 2002, S. 88 f.

64) Vgl. Haaker, *PiR* 2006 S. 27.

65) *Der Unterschied zwischen fair value und value in use wird in Abb. 2 vereinfachend vernachlässigt. Weiter wird der Buchwert der Schulden ihrem fair value gleichgesetzt. Zu diesbzgl. Wertlücken vgl. auch Haaker, KoR 2005 S. 8 ff.*

66) Vgl. Peffekoven, *WPg* 2001 S. 202.

67) Vgl. Haaker, *PiR* 2006 S. 27.

68) Vgl. hierzu Haaker/Paarz, *StuB* 2004 S. 690; Saelzle/Kronner, *WPg-Sonderheft* 2004 S. 162.

69) Vgl. Pellens/Basche/Sellhorn, *KoR* 2003 S. 3; Haaker, *PiR* 2006 S. 27.

70) Vgl. Ballwieser, in: Chmielewicz/Schweitzer (Hrsg.), *HWB des Rechnungswesens*, 3. Aufl. 1993, Sp. 212.

71) Vgl. Haaker, *PiR* 2006 S. 27.

72) Vgl. Schredelseker, in: *FS Wysocki*, 1985, S. 131; *Ordelheide*, in: *FS Sieben*, 1998, S. 518.

73) Vgl. Baetge/Heumann, *DB* 2006 S. 345.

74) Zu einer entsprechenden „Theorie der Bilanzanalyse“ vgl. Wagner, in: *FS Moxter*, 1994, S. 1193 f. Vgl. hierzu auch Coenenberg/Deffner/Schultze, *KoR* 2005 S. 436.

75) Während das erste Kalkül der Risikozuschlagsmethode entspricht und ein Risikozuschlagssatz zum risikolosen Zinssatz gefunden werden müsste, folgt das zweite Kalkül der Sicherheitsäquivalenzmethode, bei der der Gewinn nach Risikoberücksichtigung mit dem risikofreien Zins zu diskontieren ist. Vgl. hierzu Schultze, *Methoden der Unternehmensbewertung*, 3. Aufl. 2003, S. 262 ff. Auf eine Risikoberücksichtigung könnte im Rahmen einer pragmatischen Analyse mit der Begründung verzichtet werden, dass die kaufmännischen Gewinnermittlungsregeln bereits diverse „Risikoabschläge“ beinhalten. Vgl. hierzu auch *Ordelheide*, in: *FS Busse von Colbe*, 1988, S. 275-302.

Die IFRS-Bilanzierung steuert mit ED IFRS 3 wohl eher weiter in Richtung des Modells

Eigenkapital \approx *Unternehmenswert*

und

Gewinn = Δ *Eigenkapital* \approx Δ *Unternehmenswert*

Lag der Fokus bisher auf dem Herausfiltern eines normalisierten, nachhaltigen und somit prognosefähigen Gewinns⁷⁶⁾, könnte nunmehr der Versuch einer direkten Ausfüllung der Marktwert-Buchwert-Lücke überlegenswert sein⁷⁷⁾. Das (primäre) Analyseziel läge dementsprechend in der Ableitung des Effektivvermögens (bzw. dessen Veränderungen im Zeitablauf) aus der Bilanz⁷⁸⁾. Eine solche substanzorientierte Analyse erscheint schon allein deshalb konsequent, da in einer Substanzbewertung „der natürliche Startpunkt einer Analyse auf Basis bilanzieller Daten⁷⁹⁾“ gesehen werden kann. Dieses Analyseziel lag dem ungeachtet bislang aufgrund der Vernachlässigung des Goodwill⁸⁰⁾ in weiter Ferne⁸¹⁾. Nunmehr bewirken die geplanten Neuregelungen aber eine weniger gravierende Goodwill-Vernachlässigung. Der Minderheitenanteil am Goodwill findet schließlich Einzug in die Bilanz. Der Minderheiten-Goodwill ist für die substanzorientierte Bestimmung eines Konzerngesamtwerts von Relevanz. Insofern darf über einen „Modellwechsel“ zumindest nachgedacht werden.

Die Annäherung des Konzerneigenkapitals an den Konzernwert ist jedoch auch bei Umsetzung des ED IFRS 3 letztendlich nur sehr „grob“ möglich. Der Grund liegt u.a. in der weiterhin stattfindenden Vernachlässigung vom auf die Mehrheiten entfallenden Goodwill. Ein Mehrheiten-Goodwill wird nur in Höhe des „bezahlten“ Anteils ausgewiesen. Der originäre Goodwill des Mutterunternehmens fehlt gänzlich⁸²⁾.

Mit der Umsetzung der *full goodwill method* hat der Analyst aber vielleicht dennoch in gewissen Grenzen die Option, auf eine eigene Ertragswertbewertung zu verzichten⁸³⁾ und seine Bemühungen direkt auf das Schließen der Marktwert-Buchwert-Lücke zu konzentrieren. Hierzu wäre das buchmäßige Potenzial in geeigneter Weise aufzubereiten⁸⁴⁾. Dies ist natürlich nur unvollkommen möglich, denn ein wohl wesentlicher Teil des Goodwill schlägt sich nicht in der Bilanz nieder. Das Problem verschärft sich in den Folgeperioden entsprechend des Ausmaßes der selbst geschaffenen immateriellen Potenziale. Diese sind, selbst wenn sie sich zu einem Vermögenswert konkretisiert haben, nur sehr eingeschränkt bilanzierungsfähig⁸⁵⁾.

Möchte man im Rahmen einer externen Analyse dennoch einen Unternehmenswert bilanzorientiert ermitteln, müssten geeignete Analyseverfahren entwickelt werden, um die Marktwert-Buchwert-Lücke zu schließen. Ansätze der ressourcenorientierten Bilanzanalyse⁸⁶⁾ könnten hierfür erste Ansatzpunkte bieten.

Bei einer ressourcenorientierten Bilanzanalyse wird ausgehend von der Vorstellung

Unternehmenswert \approx *Nettovermögen* + *Goodwill*

versucht, die hinter dem Goodwill stehenden (Übergewinn-)Potenziale zu ergründen bzw. zu

plausibilisieren⁸⁷⁾. Es handelt sich im Grunde um den Versuch einer substanzorientierten Unternehmensbewertung⁸⁸⁾.

Die (externe) ressourcenorientierte Bilanzanalyse ist in nicht unerheblichem Maß auf die Angaben im Lagebericht angewiesen⁸⁹⁾, und ihre Möglichkeiten sind daher u.a. von der zukünftigen Entwicklung des *management commentary*⁹⁰⁾ abhängig. Eine detaillierte Lageberichterstattung vermag in diesem Zusammenhang einen Beitrag zur Schließung der Marktwert-Buchwert-Lücke zu leisten⁹¹⁾. Sie ist (neben ausführlichen Anhangangaben) auch zur Interpretation des bilanzierten Goodwill unverzichtbar.

In diversifizierten Konzernen sind entsprechende ressourcenorientierte Analysen sinnvollerweise auf Segmentebene vorzunehmen⁹²⁾, sodass zu versuchen wäre, den Konzernwert über die Addition der bewerteten Segmente zu finden⁹³⁾.

Ob ein solches Vorgehen gangbar ist, erscheint gewiss auch bei Anwendung der *full goodwill method* fraglich. Bei allen Einschränkungen könnte eine ressourcenorientierte Bewertung zumindest ergänzend herangezogen werden, um einen – wie auch immer ermittelten – Konzernwert plausibilisierend mit „Substanz zu unterfüttern“.

Unter praktischen Gesichtspunkten mag ein solcher Versuch wohlmöglich zu „belächeln“ sein. Zweifelt man gänzlich an der Praktikabilität einer bilanzorientierten Unternehmensbewertung durch externe Investoren, stellt sich die Frage, worin dann der eigentliche Nutzen der (fair value-orientierten) *full goodwill method* besteht. Die Prognosefähigkeit der Gewinngröße wird durch diese Methode jedenfalls nicht erhöht. Sie kann letztendlich nur als ein (halbherziger) Schritt in Richtung einer unternehmenswertorientierten Bilanzierung (= jährliche Anwendung der *fresh start method*) verstanden werden.

76) Vgl. Ballwieser, WPg 1987 S. 60 f.; Coenenberg/Deffner/Schultze, KoR 2005 S. 435 ff.

77) Vgl. bezogen auf das sog. Value Reporting Ruhwedel/Schultze, Controlling 2004 S. 494.

78) Vgl. hierzu Ballwieser, a.a.O. (Fn. 70), Sp. 212 (217 f.).

79) Ruhwedel/Schultze, Controlling 2004 S. 492.

80) Vgl. grundlegend Moxter, in: FS Wittmann, 1985, S. 238 f.

81) Vgl. Ballwieser, a.a.O. (Fn. 70), Sp. 217 f.

82) Vgl. Abschn. IV; Haaker, PiR 2006 S. 27.

83) Vgl. für Finanzinstrumente Ordeltz, BFuP 1998 S. 612.

84) Vgl. Ballwieser, a.a.O. (Fn. 70), Sp. 212.

85) Vgl. Schruoff/Haaker, in: Ballwieser/Beine/Hayn/Pee-möller/Schruoff/Weber (Hrsg.), Wiley Kommentar zur internationalen Rechnungslegung IFRS 2006, 2. Aufl. 2006, Rn. 100 ff.

86) Vgl. Coenenberg, a.a.O. (Fn. 15), S. 1131-1138; Coenenberg, KoR 2003 S. 167-171.

87) Vgl. Coenenberg, a.a.O. (Fn. 15), S. 1132 f.

88) Vgl. Ruhwedel/Schultze, Controlling 2004 S. 492.

89) Vgl. Coenenberg, a.a.O. (Fn. 15), S. 1137.

90) Vgl. IASB, Management Commentary, Discussion Paper Oktober 2005; Kirsch/Scheele, WPg 2006 S. 89 ff.

91) Vgl. Ruhwedel/Schultze, Controlling 2004 S. 492 f. Vgl. kritisch zum Versuch Goodwill-relevante Faktoren offen zu legen Ballwieser, ST 2002 S. 300.

92) Vgl. Alvarez, FB 2004 S. 649 ff. Zum Zweck des goodwill impairment test müssten auf Ebene der cash generating units ähnliche Analysen zur Verteilung eines erworbenen Goodwill vorgenommen werden. Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 429-434.

93) Vgl. Haaker/Paarz, KoR 2005 S. 195.

VI. Zusammenfassung

Die mit ED IFRS 3 vorgeschlagene *full goodwill method* kann als ein weiterer Schritt in Richtung Einheitstheorie und Fair Value-Bilanzierung angesehen werden, wobei sie sich auch interessen-theoretisch begründen ließe.

Mit der *full goodwill method* soll nach Ansicht des IASB eine Erhöhung des Entscheidungsnutzens einhergehen⁹⁴⁾. Vor dem Hintergrund der „einheitstheoretisch bedingten“ Ausweitung der gezeigten Potenziale erscheint dieses plausibel. Es kommt zum Ansatz des Minderheiten-Goodwill als konzernwertrelevantes Potenzial. Mit der Anwendung der *full goodwill method* bei separatem Ausweis von Mehr- und Minderheitenkapital geht sowohl aus der interessen- als auch aus der einheitstheoretischen Perspektive eine Erhöhung der Entscheidungsrelevanz einher⁹⁵⁾.

Die in ED IFRS 3 vorgesehenen Änderungen können zwar aufgrund des höheren Wertpotenzials in Bezug auf die Entscheidungsrelevanz als eine Verbesserung gegenüber den Regelungen des derzeit gültigen IFRS 3 angesehen werden. Es verbleibt aber weiterhin eine Marktwert-Buchwert-Lücke, weshalb auch bei Verabschiedung des ED IFRS 3 zur Unterstützung von Buy-Hold-Sell-Entscheidungen eine Bilanzanalyse als unentbehrlich erscheint.

Die geplanten Änderungen könnten ein Umdenken bei der investororientierten Bilanzanalyse bewirken. Statt die Bereinigungen auf einen normalisierten Gewinn auszurichten, könnte als Analyseziel die Approximation des Effektivvermögens mit Hilfe der Bilanz angestrebt werden. Zur Ausfüllung der Marktwert-Buchwert-Lücke könnten die Ansätze der ressourcenorientierten

Bilanzanalyse von Nutzen sein, wobei der Lageberichterstattung eine wesentliche Rolle zukommt.

Die Möglichkeiten einer effektivvermögensorientierten Bilanzanalyse finden schon aufgrund der „faktischen Anschaffungskostenrestriktion“ des Mehrheitenanteils und dem Zuschreibungsverbot des Goodwill eine Begrenzung. Hinzu kommt die Goodwill-Vernachlässigung beim Mutterunternehmen. Zumindest für die Plausibilisierung von (in anderer Weise ermittelten) Unternehmenswerten dürfte eine solche Analyse dennoch von Nutzen sein.

Natürlich ist in Fällen, in denen der Konzernwert den Buchwert des Eigenkapitals um ein Vielfaches übersteigt, der Ausweis eines Minderheiten-Goodwill letztendlich „nur ein Tropfen auf den heißen Stein“. Bezüglich des Mutterunternehmens werden so oder so nur Buchwerte gezeigt. Es sollte sich dennoch in jedem Fall lohnen über die Bilanzanalyse nach ED IFRS 3 nachzudenken, um das damit verbundene (höhere?) Analysepotenzial in optimaler Weise zu nutzen.

Sind entsprechende bilanzorientierte Aufbereitungen nicht praktikabel, stellt sich umso mehr die Frage nach dem eigentlichen Vorteil der *full goodwill method* nach ED IFRS 3. Ob durch diese Methode die Prognosefähigkeit der Gewinngröße steigt, ist zu bezweifeln.

94) Vgl. ED IFRS 3.IN7.

95) Demgegenüber wird ein gesonderter Ausweis des Minderheitenkapitals aus der Perspektive der Einheitstheorie als nicht erforderlich oder gar widersprüchlich angesehen. Vgl. Hinz, BFuP 2004 S. 283; Schildbach, DBW 1987 S. 394. Er ist indessen für Informationszwecke möglich (vgl. Lutter/Rimmelpacher, DB 1992 S. 485) und geboten.